



Hygieneschutzkonzept CMC - Computern mit Cornelia

gemäß der Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615) BayRS 2126-1-18-G, die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2021 (BayMBl. Nr. 799) geändert worden ist, ist bei Angeboten der Firma CMC - Computern mit Cornelia (nachfolgend CMC genannt) folgendes Hygieneschutzkonzept zu beachten:

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Das **Hygieneschutzkonzept eines öffentlichen bzw. gemieteten Gebäudes oder Raumes**, in dem **CMC** einen Kundenauftrag erfüllt bzw. eine Schulung abhält, wird beachtet.
2. Auf allen Begegnungsflächen wird von CMC eine **FFP2-Maske** getragen und der vorgeschriebene Abstand eingehalten.
3. Bei Schulungen, die im Auftrag von anderen Institutionen/Auftraggebern für mehrere Personen in fremden Häusern durchgeführt werden, gelten außerdem auch die Hygienekonzepte dieser Institutionen. Das jeweils strengere Konzept wird dabei zur Anwendung gebracht.
4. In Privaträumen (z. B. bei auftraggebenden Personen = Hausbesuche) gelten die gesetzlichen Vorgaben für private Kontakte.

II. Zugangsbedingungen für Anwendung der 3 G, 3 G plus- bzw. 2 G-Regelung in fremden Räumen

Die Hygieneschutzkonzepte "fremder" Gebäude sowie deren Zugangsbedingungen sind für CMC und Kunden/Kundinnen immer verpflichtend, die jeweils geltenden Zugangsbedingungen werden eingehalten, die Kunden und Kundinnen werden darüber jeweils informiert.

Alle zum Zeitpunkt einer Begegnung gültigen gesetzlichen Regeln müssen umgesetzt werden.

Die Kontrolle der Erfüllung der Zugangsbedingungen von Kunden und Kundinnen erfolgt durch CMC. Von CMC gelten dieselben Zugangsbedingungen.

Definition 3 G - Regel:

- Nachweis eines **vollständigen Impfschutzes (Impfung plus 14 Tage)**
- **Nachweis einer Corona-Genesung** (= Das Datum der festgestellten Genesung darf **längstens ein halbes Jahr** und **mindestens 28 Tage** vor dem aktuellen Datum liegen, bzw. es muss das Datum der Genesung plus einer einmaligen Impfung plus 14 Tage vermerkt sein)
- **Aktueller, von einer offiziellen Teststelle ausgefertigter, negativer Nachweis eines Schnelltests** (Maximal 24 Stunden alt)

Definition 3 G plus -Regel (bei öffentlichen Veranstaltungen anzeigepflichtig bei der Kreisverwaltung!):

- Nachweis eines **vollständigen Impfschutzes (Impfung plus 14 Tage)**
- **Nachweis einer Corona-Genesung** (s. o.)
- **Aktueller PCR-Test** (Maximal 48 Stunden alt); ein Schnelltest darf nicht akzeptiert werden.

Definition 2 G-Regel (Anzeigepflichtig siehe oben!):

- Nur Personen mit einem gültigen vollständigen **Impfnachweis** oder dem Nachweis einer **Genesung** haben Zutritt ¹

Definition 2 G plus-Regel (Anzeigepflichtig siehe oben!):

- Nur Personen mit einem gültigen vollständigen **Impfnachweis**, dem Nachweis einer **Genesung plus dem Nachweis eines negativen Tests** haben Zutritt.

¹ *Minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (nicht während der Ferien!), ist der Zugang zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten bei allen Zugangsergelungen erlaubt. Aber: BerufsschülerInnen dürfen jeweils nur unter denselben Zugangsbedingungen wie Erwachsene*

III. Masken- und Abstandspflicht bei Unterweisungen/Schulungen

1. Bei **grüner Krankenhausampel** müssen ohne 3 G **ungeimpfte Personen** auch während der Unterweisung eine **medizinische Maske** tragen, es sei denn, der vorgeschriebene Abstand kann eingehalten werden oder es wird freiwillig ein negativer Schnelltest vorgewiesen. Geimpfte Personen benötigen keine Maske.
2. Bei Krankenhausstufen **gelb** und **rot** muss während der Unterweisung von allen Beteiligten eine **Maske** gemäß gültigen Vorgaben getragen werden, eine FFP2-Maske darf jederzeit freiwillig getragen werden.
3. Kann im privaten bzw. geschlossenen Raum in öffentlichen Gebäuden **am Platz** der Abstand eingehalten werden, entfällt bei **3 G** die Maskenpflicht für alle Teilnehmenden.
Wird der **Abstand unterschritten bzw. der Platz verlassen**, muss von allen Anwesenden die gemäß Krankenhausampel vorgeschriebene Maske getragen werden
4. Bei Anwendung der **3 G plus**- bzw. **2 G**-Regel bei **grüner und gelber Krankenhausampel** entfällt die Masken- und Abstandspflicht **im geschlossenen Raum**.
5. Bei **roter Krankenhausampel ist das Tragen auch im Raum Pflicht**.
6. Auf **allen Begegnungsflächen außerhalb des Veranstaltungsraums** in öffentlichen Gebäuden muss eine Maske getragen werden. Abstandhaltung wird empfohlen.

IV. Schulungsausschluss

Ein Treffen, eine Unterweisung oder eine Schulung findet nicht statt für Personen, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,
- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind oder
- die Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben
- Personal und Referenten sind verpflichtet, bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) zu Haus zu bleiben und die Veranstaltungsleitung über die Symptome in Kenntnis zu setzen.

III. Schulungsbedingungen

1. Ab einer **Inzidenz > 35** muss **mindestens** die 3 G-Regel von allen anwesenden Personen beachtet werden
2. **Bei grüner Krankenhausampel und 3 G:**
Sofern vorgeschriebene Abstände eingehalten werden können, kann die durch das Hygienekonzept des Gebäudes maximal erlaubte Anzahl an Personen pro Raum anwesend sein.
Zugewiesene Plätze dürfen nicht getauscht werden.
3. Bei Anwendung von **3 G plus** und **2 G** müssen keine Abstände im Raum eingehalten werden, die Maskenpflicht in Innenräumen entfällt, **kann jedoch jederzeit bei roter Krankenhausampel zusätzlich angeordnet werden.**
4. Bei roter Krankenhausampel muss während der gesamten Schulungszeit auch **im Raum eine FFP2-Maske** getragen werden, bei gesundheitlichen Problemen kann stattdessen eine medizinische Maske getragen werden, allerdings müssen dann zusätzlich die Abstände eingehalten werden.
5. Auf allen **Begegnungsflächen** muss die gemäß Krankenhausampel vorgeschriebene Maske getragen und Abstände eingehalten werden.
6. Vor gemeinsamer Benutzung von **Materialien bei Gruppenarbeit**, müssen alle Teilnehmenden der Gruppe vor deren Benutzung die Hände desinfizieren.
7. **Mitgebrachte Speisen und Getränke** dürfen am fest zugewiesenen Platz verzehrt werden. Es dürfen keine Speisen oder Getränke geteilt werden.

V. Sicherheitsabstände

- Innerhalb eines Kursraums muss der **Abstand** zwischen den anwesenden Personen **ohne Maske mindestens 1,5 m** betragen. Unterschreitet der Dozent/die Dozentin den Abstand zum/zu den Teilnehmenden, muss er/sie eine **Mund-Nasen-Maske tragen**, es sei denn, die geltenden Regeln gemäß Krankenhausampel gestatten bei 3 G plus bzw. 2 G andere Vorgaben.
- Personen aus **einer Wohngemeinschaft/einem Haushalt** dürfen immer **ohne Abstand** nebeneinander sitzen.

VI Hygieneschutzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden

- Die **Grundreinigung** von geliehenen/gemieteten Schulungsräumen ist Aufgabe des Vermieters.
- Die ordnungsgemäße Reinigung der **Sanitärräume in fremden Gebäuden** liegt in der Verantwortung des Vermieters und muss gemäß dessen Hygienekonzept durchgeführt werden.
- DozentInnen/ReferentInnen müssen die Teilnehmenden über die während der Unterweisung **einzuhaltenden Hygienemaßnahmen** vor Beginn des Kurses informieren (dies kann auch durch Vorlage der anhängenden Liste geschehen):
 - **Hände-Desinfektionsmittel** muss in öffentlichen Gebäuden bereitstehen. Regelmäßiges Händewaschen muss möglich sein.
 - **Gruppenarbeit ist bei 3 G nur gestattet**, sofern sie kein Unterschreiten des vorgeschriebenen Abstands voraussetzt. Gruppenarbeit **bei 3 G plus und 2 G** ist uneingeschränkt gestattet. Gemeinsam genutzte Materialien dürfen nur mit nochmals desinfizierten Händen berührt werden.
 - **Sanitärräume in öffentlichen Gebäuden** dürfen nur einzeln aufgesucht werden, wenn das Abstandsgebot in ihnen nicht eingehalten werden kann.
 - Die Teilnehmenden müssen auf die **Husten- und Nies-Etikette**, sowie auf die sofortige Entsorgung von Taschentüchern hingewiesen werden (Müllbeutel siehe Hygienekorb, falls nicht vom Vermieter bereitgestellt), ebenso auf die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
 - Die Veranstaltungsräume müssen stündlich mindestens für **5 Minuten gelüftet** werden.

VII Hygieneschutzmaßnahmen bei Hausbesuchen

- Die persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen der SchülerInnen liegen in deren Verantwortung.
- Die Mitarbeitende von CMC trägt eine FFP2-Maske und bringt eigene Händedesinfektionsmittel zur Schulung/Unterweisung mit.
- Bei **roter Krankenhausampel** müssen **alle Beteiligten eine Maske** tragen.

VIII Personal

- Hand-Desinfektionsmittel für den Eigenbedarf muss vorhanden sein, bzw. wird bei Hausbesuchen mitgeführt.
- FFP2-Maske(n) Das Tragen einer **FFP2-Maske** gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach Krankenhausampel ist Pflicht.
- Das Hygienekonzept mit mitgeführt.
- Die **Mitarbeitende** informiert sich regelmäßig über den Umgang mit Mundschutz und Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen.
- Die Hände werden regelmäßig gewaschen.
- Das jeweilige Abstandsgebot wird von der Mitarbeitenden eingehalten, wo es aus Schulungsgründen unterschritten werden muss, muss immer eine Maske getragen werden.

IX Infektionskette

Gemäß den aktuellen Vorgaben ist eine Kontaktdatenverfolgung zurzeit nicht notwendig, dennoch können die Kontaktdaten der Kunden und Kundinnen auf Verlangen dem Gesundheitsamt angegeben werden.

CMC - Computern mit Cornelia | Cornelia Meggle